

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care

Aufgrund von §§ 2 und 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2011 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 74, S. 512–513) beschlossen.

Der Rektor hat am 31. März 2011 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) In **Absatz 1** werden die Wörter „einen zugelassenen Bewerber/eine zugelassene Bewerberin“ ersetzt durch das Wort „Studierende“.

b) **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Studiengebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

1. für alle Studierenden für die Fachsemester eins bis vier pro Semester 3.730 Euro zum 10. des Monats, in dem das jeweilige Fachsemester beginnt,
2. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Leistungsumfang von 210 bis 239 ECTS-Punkten darüber hinaus 2.105 Euro zum 10. des Monats, in dem das fünfte Fachsemester beginnt,
3. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einem Leistungsumfang von 180 bis 209 ECTS-Punkten darüber hinaus jeweils 2.290 Euro zum 10. des Monats, in dem das fünfte beziehungsweise das sechste Fachsemester beginnt.“

c) **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.“

2. Nach § 3 wird ein **neuer § 4** eingefügt:

**„§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten**

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für die in der Modulübersicht in § 5 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care aufgeführten Module 01 bis 08 um 200 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt und für die Module 09 und 10 um 130 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt.“

3. Der bisherige § 4 **wird § 5**.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Freiburg, den 11. April 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor